

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1981	Nummer 50
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79011	15. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81)	1128

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 27 v. 29. 5. 1981	1138

I.

79011

**Vorschrift
über die Grundstücksverwaltung
und den Grundstücksverkehr in den
staatlichen Forstbetrieben des Landes
Nordrhein-Westfalen (GRU 81)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 15. 4. 1981 - IV A 1/15-00-00.00

0 Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich

2 Verwaltung des Grundbesitzes

2.1 Grundbesitzverwaltende Dienststellen

2.2 Grundbuchunterlagen

2.3 Katasterunterlagen

2.4 Karten

2.5 Flächenverzeichnis

2.6 Verzeichnis der Belastungen und Rechte

2.7 Information des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk

3 Sicherung des Grundbesitzes

3.1 Grenzerstellung

3.2 Grenzsicherung

3.3 Grenzkontrolle

3.4 Beseitigung von Grenzmängeln

4 Grundstücksverkehr

4.1 Allgemeine Grundsätze

4.2 Vorbereitung des Vertrages bei Kauf, Verkauf, Tausch

4.3 Erwerb eines Grundstückes

4.4 Veräußerung eines Grundstückes

4.5 Tausch von Grundstücken

4.6 Grundstücksverkehr innerhalb der Landesverwaltung

4.7 Abwicklung der Verträge

4.8 Auswirkungen der Flächenänderung

5 Belastungen landeseigener Grundstücke

5.1 Dingliche Belastungen

5.2 Erbbaurechte

6 Rechte an Grundstücken Dritter

6.1 Begründung und Löschung

6.2 Bewertung

6.3 Entgelte und Kosten

7 Schlußbestimmungen

Gemäß Nummer 8 der VV zu § 64 LHO werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Bestimmungen erlassen:

1 Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für den Grundbesitz der Landesforstverwaltung, bestehend aus der forstlichen Betriebsfläche, die gegliedert ist in

Holzboden,
Nichtholzboden und
Nebenflächen.

Die gesamte forstliche Betriebsfläche ist Verwaltungsvermögen im Sinne der Nummer 1.1 VV zu § 64 LHO.

2 Verwaltung des Grundbesitzes

2.1 Grundbesitzverwaltende Dienststellen und zuständig für den Grundstücksverkehr sind die unteren Forstbehörden im Lande NW (Forstämter).

2.2 Grundbuchunterlagen

Das Forstamt hat über den von ihm verwalteten Grundbesitz

Auszüge aus dem Grundbuch

zur Verfügung zu halten.

Bei Veränderungen durch Grundstücksverkehr und durch Zu- u. Abgänge von Belastungen (vgl. Nummer 5) sind neue Grundbuchauszüge zu beschaffen.

2.3 Katasterunterlagen

Das Forstamt hat über den von ihm verwalteten Grundbesitz

Auszüge aus den Liegenschaftsbüchern und Flurkarten

zur Verfügung zu halten.

Die Flurkarten sind, nach Gemarkungen und Flurnummern geordnet, in Kartenschränken oder Kartenmappen aufzubewahren.

Das Forstamt hat dafür zu sorgen, daß bei Veränderungen des Grundbesitzes und des Katasters die Auszüge aus den Liegenschaftsbüchern und die Flurkarten unverzüglich ergänzt bzw. berichtigt werden. Bei kleineren Veränderungen kann die Berichtigung zunächst durch das Forstamt erfolgen. In allen anderen Fällen sind neue Auszüge aus den Liegenschaftsbüchern und Flurkarten zu beschaffen.

2.4 Karten

2.4.1 Für die Verwaltung des Grundbesitzes werden in Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung dem Forstamt die Forstgrundkarte, die Betriebskarte und die Grenzkarte zur Verfügung gestellt.

2.4.2 Das Forstamt hat den Verlauf der unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen, die in staatlichen Grundstücken verlegt sind oder staatliche Grundstücke überspannen, in einen Schwarzdruck der Forstbetriebskarte einzuzeichnen.

Zur Kennzeichnung der Verlegungsart sind folgende Signaturen zu verwenden:

Der Verlauf oberirdischer Leitungen ist mit einer durchbrochenen, der Verlauf unterirdischer Leitungen mit einer durchgezogenen Linie einzuzeichnen.

Zur weiteren Unterscheidung sind folgende Farben zu verwenden:

Ölleitungen	= rot
Gasleitungen	= blau
Stromleitungen	= gelb
Telefonleitungen	= schwarz
Wasserleitungen	= grün
Sonstige Leitungen	= braun

Die eingezeichneten Leitungen sind zu numerieren.

In eine der Karte beizufügende Legende sind neben der Leitungsnummer kurze Hinweise über den Vertragspartner einzutragen.

2.5 Flächenverzeichnis

2.5.1 Das Forstamt hat ein Flächenverzeichnis im Loseblattsystem nach dem Muster der Anlage zu führen.

Für jede Veränderung im Grundbesitzstand und in der Nutzungsart ist ein Blatt des Flächenverzeichnisses auszufüllen.

Änderungen im Grundbesitzstand und in der Nutzungsart (z. B. Nichtholzboden wird Holzboden) sind unverzüglich in das Flächenverzeichnis zu übernehmen.

Bei Zu- und Abgängen ist das Flächenverzeichnis erst nach der Umschreibung im Grundbuch zu berichtigen.

2.5.2 Gemeinschaftswald, an dem das Land NW Anteile besitzt, ist vom Forstamt in einem besonderen Flächenverzeichnis nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Im Teil 3 des Flächenverzeichnisses ist der fiskalische Anteil in Prozent zu vermerken.

2.5.3 Nach jeder Änderung des Flächenverzeichnisses ist der höheren Forstbehörde eine Kopie oder Durchschrift des letzten Blattes des Flächenverzeichnisses unverzüglich vorzulegen.

Anlage 1

2.6 Verzeichnis der Belastungen und Rechte

Das Forstamt hat ein Verzeichnis der Belastungen und Rechte im Loseblattsystem nach dem Muster der Anlage zu führen.

Im Teil 1 sind einzelfallweise die Belastungen landeseigener Grundstücke durch Rechte Dritter (dingliche Belastungen, Baulasten, Erbbaurechte, sonstige Rechte) zu erfassen.

Im Teil 2 sind einzelfallweise die Rechte des Landes Nordrhein-Westfalen an Grundstücken Dritter zu erfassen.

2.7 Information des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk

Die geordnete Verwaltung, Bewirtschaftung und Überwachung des Grundbesitzes der Landesforstverwaltung erfordert eine unverzügliche Information des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk durch das Forstamt über

den Grundstücksverkehr (Nummer 4)

Belastungen (Nummer 5)

Rechte an Grundstücken Dritter (Nummer 6).

Das Forstamt soll den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk grundsätzlich schriftlich, ggf. unter Beifügung von Vertragskopien u. ä., in Kenntnis setzen und damit die notwendigen Weisungen verbinden.

3 Sicherung des Grundbesitzes**3.1 Grenzherstellung**

Die Herstellung und Kartierung der Grenzen im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung ist in Nummer 4 meines RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBl. NW. 79030) geregelt.

3.2 Grenzsicherung

Der Forstamtsleiter ist für die Sicherung des staatlichen Grundbesitzes verantwortlich.

Die Überwachung der Grenzen obliegt dem Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk. Er hat dafür zu sorgen, daß die Grenzmarken seines Forstbetriebsbezirktes gut erkennbar bleiben und bei der Durchführung betrieblicher Maßnahmen nicht beschädigt werden.

Läßt das Forstamt Arbeiten vornehmen, die den festen Stand einer Grenz- oder Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, so ist rechtzeitig deren Sicherung oder Versetzung zu veranlassen.

Bei der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz hat das Forstamt bei Einleitung des Verfahrens beim Amt für Agrarordnung Antrag zu stellen, die Grenzen der staatlichen Forstbetriebe durch Forstgrenzsteine zu vermarken. Für die Beschaffung der Forstgrenzsteine ist das Forstamt zuständig.

3.3 Grenzkontrolle

Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk hat im Abstand von 2 Jahren alle äußeren Grenzen seines Forstbetriebsbezirktes auf Mängel und Grenzverletzungen zu kontrollieren.

Über das Ergebnis der Grenzkontrolle hat er dem Forstamt zum 1. 9. schriftlich nach beiliegendem Vordruck zu berichten.

Wird ein Forstbetriebsbezirk aus mehreren räumlich getrennten Revierteilen gebildet, ist es zweckmäßig, den Grenzbericht nach Revierteilen zu gliedern.

Sind die Grenzen übersichtlich und Grenzmängel oder Grenzverletzungen nicht zu erwarten, kann das Forstamt schriftlich anordnen, die Grenzkontrolle oder die Kontrolle bestimmter Grenzabschnitte nur alle vier Jahre durchzuführen.

Werden die Grenzen durch Bundesbahnkörper, Autobahnen oder Straßen gebildet, kann das Forstamt schriftlich anordnen, daß eine Kontrolle dieser Grenzabschnitte entfällt.

3.4 Beseitigung von Grenzmängeln

3.4.1 Ist eine Grenzmarke verlorengegangen, herausgerissen oder beschädigt und der Standort noch deutlich erkennbar, so ist dieser auf Veranlassung des Forstbetriebsbeamten vorläufig durch einen Pfahl zu kennzeichnen.

Eine dauerhafte Vermarkung darf nur durch das Katasteramt, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW, durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder im Rahmen von Flurbereinigungs-, Auseinandersetzungs- und Siedlungsverfahren durch das Amt für Agrarordnung erfolgen.

3.4.2 Nach Eingang der Grenzberichte der Forstbetriebsbeamten ist vom Forstamt zu entscheiden, ob und in welcher Weise die festgestellten Mängel zu beseitigen sind.

Grenzherstellungen sind auf Grenzabschnitte zu beschränken, in denen erhebliche Abweichungen oder Unklarheiten bestehen.

Bevor ein Katasteramt oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Vermessungsarbeiten beauftragt wird, ist bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW anzufragen, ob die Maßnahmen durch die Landesanstalt durchgeführt werden können.

Vor Grenzherstellungen sollen die Grenznachbarn vom Forstamt verständigt werden. Gemäß § 919 Abs. 3 BGB sind die Kosten grundsätzlich zu teilen.

4 Grundstücksverkehr**4.1 Allgemeine Grundsätze****4.1.1 Allgemeine Grundsätze für den Erwerb von Grundstücken**

4.1.1.1 Als sachliche Voraussetzung für den Erwerb eines Grundstückes kommen insbesondere in Betracht:

Arrondierung, Grenzbegradigung, verbesserte Erschließung, Schaffung verbesserter Erholungsmöglichkeiten und Mehrzuteilung in Flurbereinigungsverfahren.

Abseits des sonstigen Staatswaldes liegende Grundstücke sind in der Regel nicht anzukaufen, es sei denn, daß sie für einen konkreten Grundstückstausch, dessen Abschluß gesichert ist, benötigt werden. § 5 Abs. 2 Landschaftsgesetz bleibt unberührt.

Der Erwerb von Anteilen an Gemeinschaftswald kommt vorrangig in Waldungen, an denen das Land bereits Anteile besitzt, in Betracht.

4.1.1.2 Haben andere Bewerber mindestens gleichrangige berechnete Interessen an dem Erwerb eines Grundstückes, ist den anderen Bewerbern der Vorrang einzuräumen.

4.1.1.3 Grundstücke, an deren Erwerb die private Landwirtschaft zwecks Aufstockung bäuerlicher Betriebe interessiert ist, sind i. d. R. nicht anzukaufen. In Zweifelsfällen ist durch das Forstamt rechtzeitig durch Rückfrage bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu klären, ob gegen den Ankauf durch die Landesforstverwaltung Bedenken bestehen.

Falls der Verkäufer die Veräußerung des Grundstückes in Privathand ausdrücklich ablehnt, ist er zu bitten, diese Bedingung in seinem Kaufangebot schriftlich niederzulegen.

4.1.2 Allgemeine Grundsätze für die Veräußerung von Grundstücken

4.1.2.1 Die im Eigentum des Landes stehenden Grundstücke sind i. d. R. nicht zu veräußern.

Bereits bei den Vorüberlegungen zu einer Veräußerung ist zu prüfen, ob wichtige Gründe gegen eine Veräußerung sprechen (z. B. das Interesse einer anderen Landesverwaltung an dem betreffenden Grundstück, die Gefahr einer Zersiedlung der Landschaft, die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Naturschutzgebiet).

Anlage 2

Anlage 3

- 4.12.2 Als sachliche Voraussetzungen für die Veräußerung eines Grundstückes kommen insbesondere in Betracht:
Der Walderhaltung übergeordnete öffentliche Interessen (z. B. Talsperren), Unwirtschaftlichkeit des Grundstückes nach Art und Lage, Freistellung des Landes von Verpflichtungen (z. B. Straßen).
- 4.12.3 Um Handlungszwängen zu begegnen, dürfen Waldgrundstücke zur Bebauung oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart nur veräußert werden, wenn sie in einem Bebauungsplan zur Bebauung vorgesehen sind oder die Umwandlungsgenehmigung nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden gesichert ist.
- 4.13 **Voranfrage**
Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit bei Kauf, Verkauf oder Tausch ist eine Voranfrage an die für die Einwilligung zuständige Forstbehörde (vgl. Nr. 4.31 und 4.41) zu richten.
Diese Voranfrage soll nur die zur grundsätzlichen Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Daten enthalten. Vermessung und Bewertung sind vor der Voranfrage nicht einzuleiten.
Die für die Einwilligung zuständige Forstbehörde entscheidet, ob eine weitere Bearbeitung erfolgen soll, wer ggfs. die Bewertung und Vermessung durchzuführen hat, welche Verkaufsart vorzusehen ist und ggfs. ob eine Besitzüberlassung vor Abschluß des Kaufvertrages (s. Nr. 4.49) zulässig ist.
- 4.14 **Vertretung des Landes**
Verträge und Erklärungen im Rahmen des Grundstücksverkehrs, die einer Beurkundung bedürfen, sind namens des „Landes NW“ abzuschließen bzw. abzugeben.
Auf Antrag des Forstamtes kann die höhere Forstbehörde im Einzelfall einen Bediensteten zum „Vertreter des Landes NW mit Vertretungsmacht“ bestellen. Geschieht dies nicht, handelt der Bedienstete des Forstamtes als „Vertreter des Landes NW ohne Vertretungsmacht“.
Werden mehrere Forstämter eines Landesteiles von einem Grundstücksgeschäft betroffen, bestimmt die höhere Forstbehörde das Forstamt, das die Vertretung des Landes wahrnimmt.
Sind Forstämter beider Landesteile von einem Grundstücksgeschäft betroffen, bestimmt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das für die Vertretung zuständige Forstamt.
Ist neben der Landesforstverwaltung eine andere Landesverwaltung von dem Grundstücksgeschäft betroffen, regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einvernehmlich mit der anderen Landesverwaltung die Vertretung des Landes.
- 4.15 **Beurkundung**
Verträge und Erklärungen, die Eintragungen im Grundbuch bewirken sollen, bedürfen der Beurkundung durch einen Notar.
Mit dem Notar ist erst Verbindung aufzunehmen, wenn alle das Grundstücksgeschäft betreffenden Vorbedingungen geklärt sind. Insbesondere muß Einigung über alle Einzelheiten des Vertrages erzielt sein; die erforderlichen Einwilligungen müssen vorliegen, die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 4.16 **Makler**
Für den Fall, daß ein Objekt durch einen Makler angeboten wird, ist dies im Rahmen der Voranfrage nach Nr. 4.13 an die für die Einwilligung zuständige Forstbehörde zu berichten.
Geht von einem Makler ein Grundstücksangebot ein, das der Landesforstverwaltung bereits bekannt ist, ist dies, falls die Landesforstverwaltung an dem Erwerb des Grundstückes interessiert ist, dem Makler unverzüglich mitzuteilen, um den Anspruch auf eine Maklerprovision auszuschließen.
- Bei Veräußerungen von Grundstücken ist i. d. R. davon abzusehen, Makler einzuschalten.
- 4.2 **Vorbereitung des Vertrages bei Kauf, Verkauf, Tausch**
- 4.2.1 **Grundbuch**
Durch rechtzeitige Einsichtnahme in das Grundbuch hat das Forstamt die Grundbuchbezeichnung, die Größe, den Eigentümer und die evtl. Belastungen des Grundstückes festzustellen. Die Pflicht des Notars zur Einsichtnahme in das Grundbuch bleibt unberührt. Außerdem hat das Forstamt beim Grundbuchamt Auskunft über etwa vorliegende, aber noch nicht erledigte Anträge, die den Vorrang vor Eintragungsanträgen in Durchführung des abzuschließenden Vertrages hätten, einzuholen.
Die Grundbuchdaten sind entsprechend im Vertrag zu verwenden. Evtl. Belastungen sind auf die Notwendigkeit ihres Fortbestandes zu prüfen. Unberührt bleibt Nr. 4.32.
- 4.2.2 **Kataster**
Zur genauen Bezeichnung des Grundstückes ist im Verträge die Katasterbezeichnung zu verwenden.
Wird die Vermessung des Grundstückes erst nach Vertragsabschluß durchgeführt, ist ein Lageplan zu fertigen und zum Bestandteil des Vertrages zu machen; das Grundstück ist im Vertrag zu beschreiben.
- 4.2.3 **Denkmalschutz**
Stehen das Grundstück oder Teile davon unter Denkmalschutz, ist der beabsichtigte Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen und dem Regierungspräsidenten über die höhere Forstbehörde eine Durchschrift des Schreibens an die Gemeinde zuzuleiten.
- 4.2.4 **Bewertung**
- 4.2.4.1 Für die Ermittlung des Verkehrswertes ist grundsätzlich das Forstamt zuständig. Diesem obliegt auch die Ermittlung der Kosten des Grundstücksgeschäftes.
In Ausnahmefällen kann die höhere Forstbehörde die Ermittlung des Verkehrswertes selbst durchführen oder eine andere sachverständige Stelle oder Person mit der Bewertung beauftragen (vgl. Nr. 4.13).
Eine gutachtliche Stellungnahme über den Verkehrswert des Objektes ist einzuholen
- a) beim Regierungspräsidenten – über die Höhere Forstbehörde – für bebaute und bebaubare Grundstücke
 - b) bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer für landwirtschaftliche Grundstücke
 - c) bei anderen Stellen, soweit deren Spezialkenntnisse zur Beurteilung des Wertes erforderlich sind (z. B. Geologisches Landesamt NW für Grundstücke mit Bodenschätzen).
- Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für etwa vom Vertragspartner beigebrachte Wertermittlungen, soweit diese den Anforderungen des Landes genügen.
Wertermittlungen über Waldgrundstücke sind von der höheren Forstbehörde zu prüfen und mit Prüfvermerk zu versehen.
- 4.2.4.2 Hat ein Angehöriger der Landesforstverwaltung den Wert ermittelt, ist die Wertermittlung von ihm sachlich und rechnerisch richtig zu bescheinigen.
- 4.2.4.3 Dem Vertragspartner sind Wertermittlungen nur zur Kenntnis zu geben, wenn und soweit dies zur Einigung über den Preis unumgänglich notwendig ist.
- 4.2.5 **Kosten**
- 4.2.5.1 Die mit dem Grundstücksgeschäft verbundenen Kosten trägt grundsätzlich der Erwerber.
Nr. 4.5 bleibt unberührt.
Die Kostenverteilung ist im Vertrag eindeutig zu regeln.

Das Forstamt hat darauf zu achten, daß die Kosten sich im Rahmen der jeweils geltenden Kosten- und Gebührenordnungen halten.

- 4.25.2 Sofern der Vertragspartner Bewertungs- und Vermessungskosten trägt, die bei Stellen des Landes oder der Landwirtschaftskammern entstanden sind, sind diese Kosten vom Vertragspartner neben dem Kaufpreis zu fordern.

- 4.25.3 Bezüglich der Notar- und Gerichtskosten sind die Kostenordnung - KostO - vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 980) und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend. Nach § 144 (3) KostO in Verbindung mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtshofes vom 1. 3. 1978 - BGBl. I S. 678 - ermäßigen sich bei Grunderwerbgeschäften des Landes die Gebühren der Notare in bestimmten Fällen um 50%.

Gemäß § 11 (1) KostO ist das Land von der Zahlung von Gerichtskosten befreit.

- 4.25.4 Die Forstämter haben alle Möglichkeiten einer Grunderwerbssteuervergünstigung auszuschöpfen.

4.3 Erwerb eines Grundstückes

4.31 Einwilligungen

- 4.31.1 Für die Einwilligung zum Erwerb eines Grundstückes sind zuständig

- a) die Höhere Forstbehörde bis zu einem Grundstückswert von 50 000 DM im Einzelfall. Dies gilt auch für die Ausübung des dem Lande zustehenden Aneignungsrechtes von Grundstücken nach § 928 Abs. 2 BGB und den Erwerb von Grundstücken ohne Gegenleistung.

- b) der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in den übrigen Fällen.

- 4.31.2 Das Forstamt hat der Höheren Forstbehörde folgende Unterlagen vorzulegen bzw. folgende Angaben zu machen:

- a) Vertragsentwurf
b) Wertermittlung (en)
c) Höhe der sonst mit dem Grundstücksgeschäft verbundenen Kosten und außergewöhnliche Folgekosten
d) Karte oder Skizze, aus der insbesondere die Lage zum forstfiskalischen Besitz hervorgeht
e) Begründung des vorgesehenen Grundstücksgeschäftes und evtl. Auswirkungen auf die Forstorganisation.

- 4.31.3 Soweit das Grundstücksgeschäft der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf, hat die höhere Forstbehörde unter Angabe der wichtigsten Daten zu berichten.

- 4.31.4 Die für das Grundstücksgeschäft benötigten Haushaltsmittel werden von der einwilligenden Stelle für den Einzelfall zur Verfügung gestellt.

4.32 Belastungen

Das Land übernimmt Grundstücke grundsätzlich nur lastenfrei. Der Vertragspartner hat deshalb im Vertrag die Gewähr für die Freiheit des Grundstückes von eingetragenen und nicht eingetragenen Belastungen zu übernehmen.

Die Übernahme von Belastungen kann in Ausnahmefällen bei besonderem Erwerbsinteresse gerechtfertigt sein.

Als öffentliche Lasten, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, können auf dem Grundstück u. a. Baulasten nach der Landesbauordnung oder Flurbereinigungsbeiträge ruhen. Durch Anfrage des Forstamtes bei den zuständigen Stellen ist dies zu klären.

- 4.33 Im Grundbuch ist das Land NW ohne jeden Zusatz als Eigentümer einzutragen.

4.34 Bestehende Verträge

Beim Erwerb eines verpachteten, vermieteten oder mit einem sonstigen obligatorischen Nutzungsrecht belasteten Grundstück sind die Verträge, in die das Land eintritt, im Vertrag aufzuführen. Der Verkäu-

fer ist zu verpflichten, den Nutzungsberechtigten von dem Eigentumswechsel Kenntnis zu geben und dem Land die bestehenden Verträge mit den zugehörigen wesentlichen Unterlagen auszuhändigen.

Das gleiche gilt für Versicherungsverträge und sonstige Verträge.

4.35 Kaufpreis

- 4.35.1 Der Kaufpreis ist auszuhandeln, wobei die Ergebnisse der Wertermittlung die obere Preisgrenze darstellen. Wird in diesem Rahmen keine Einigung erzielt und ist der Erwerb des Grundstückes für das Land von besonderer Bedeutung, kann das Ergebnis der Wertermittlung in angemessenen Grenzen überschritten werden.

Nachteile, die sich evtl. für das Land aus Belastungen (s. Nr. 4.32), bestehenden Nutzungsverträgen (s. Nr. 4.33) o. a. ergeben, sind wertmindernd zu berücksichtigen.

Gründe für Abweichungen vom Ergebnis der Wertermittlung sind aktenkundig zu machen.

Im Vertrag ist eine Aufteilung nach Boden-, Aufwuchs-, Gebäude- und sonstigen Werten sowie der einzelnen Entschädigungsarten nicht vorzunehmen. Dagegen ist im Kaufvertrag festzulegen, was mit dem Kaufpreis abgegolten ist.

Beim Erwerb noch zu vermessender Teilflächen ist eine Vereinbarung über den Preis je qm zu treffen.

- 4.35.2 Der Kaufpreis ist i. d. R. nach der Umschreibung im Grundbuch zu zahlen. Die Zahlung aufgrund einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch ist gestattet, wenn der Rang der Vormerkung eine Befriedigung des Landes im Falle der Zwangsvollstreckung gewährleistet.

Bei Verträgen mit Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Zahlung des Kaufpreises für einen Zeitpunkt vor der Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch vereinbart werden, wenn abzusehen ist, daß das Land als Eigentümer bald in das Grundbuch eingetragen wird.

Eine Kaufpreisvereinbarung in Form von Abschlagszahlungen, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen, sollten nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden.

- 4.35.3 Der Verkäufer hat sich für den Fall, daß der Eigentumswechsel aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zustande kommt, zu verpflichten, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Kosten zu übernehmen.

- 4.35.4 Kaufpreis und Kosten sind beim Grunderwerbstitel zu buchen.

4.36 Besitzübergang

Der Tag des Besitzüberganges, des Überganges der Nutzung, der Lasten und der Gefahren, ist im Vertrag zu vereinbaren. Er soll möglichst auf den 1. eines Monats festgesetzt werden und sich mit dem Tag der Fälligkeit des Kaufpreises decken.

4.4 Veräußerung eines Grundstückes

4.41 Einwilligung

Für die Einwilligung zur Veräußerung eines Grundstückes sind zuständig

- a) die höhere Forstbehörde

für zum öffentlichen Straßenbau benötigte Grundstücke bis zu einem Grundstückswert von 50 000 DM, soweit der volle Wert zu zahlen ist,

für sonstige Grundstücke bis zu einem vollen Wert von 3 000 DM;

- b) der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute Grundstücke, soweit sie unter ihrem vollen Wert oder kostenlos abgegeben werden sollen und die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast

befreit wird (im Rahmen der Haushaltsermächtigung), für Waldgrundstücke bis zu einem vollen Wert von 1 Mio DM, soweit nicht eine andere Nutzungsart vorgesehen ist;

- c) der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landtag, soweit der volle Wert des Grundstückes 3 Mio DM übersteigt, oder das Grundstück von besonderer Bedeutung ist (erheblicher künstlerischer, geschichtlicher oder kultureller Wert; Beeinträchtigung sonstiger wichtiger öffentlicher Belange);
- d) der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister in allen übrigen Fällen.

Im übrigen gelten die in den Nrn. 4.31.2 und 4.31.3 enthaltenen Regelungen über die einzuholende Einwilligung sinngemäß.

4.42 Belastungen

Das Land hat die Grundstücke möglichst lastenfrei zu übergeben. Insbesondere sind Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht sowie das Recht zur Aneignung von Bodenfunden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu vereinbaren und in das Grundbuch einzutragen. Das Forstamt hat zu prüfen, ob zur Walderhaltung oder aus anderen wichtigen Gründen die Beibehaltung der derzeitigen Nutzungsart durch Bestellung entsprechender beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten auf Zeit oder für dauernd sicherzustellen ist.

Das Forstamt hat ferner zu prüfen, ob auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen vor der Veräußerung eines Grundstückes bestehende Rechte Dritter dinglich zu sichern sind (z. B. Versorgungsleitungen).

4.43 Bestehende Nutzungsverträge

Bei der Veräußerung eines verpachteten, vermieteten oder mit einem sonstigen obligatorischen Nutzungsrecht belasteten Grundstück sind die Verträge, in die der Erwerber eintritt, im Vertrag aufzuführen. Das Land verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten von dem Eigentumswechsel Kenntnis zu geben und dem Erwerber die bestehenden Verträge mit den zugehörigen wesentlichen Unterlagen auszuhändigen.

4.44 Verkaufsart

Grundstücke sind grundsätzlich im Wege der öffentlichen Ausschreibung nach dem Meistgebot zu verkaufen.

Die öffentliche Ausschreibung hat in mehreren Tageszeitungen - davon mindestens eine mit überregionaler Bedeutung - zu erfolgen.

Der freihändige Verkauf ist auf Ausnahmefälle bei Vorliegen wichtiger Gründe zu beschränken, die aktenkundig zu machen sind.

Der freihändige Verkauf an Dienstkräfte der Landesforstverwaltung kommt nur in Betracht, wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen. § 57 LHO ist zu beachten.

4.45 Kaufpreis

4.45.1 Die Höhe des Kaufpreises richtet sich nach dem vollen Wert des Grundstückes; der Mindestwert ist das Ergebnis der Wertermittlung.

Ist dieser Preis trotz wiederholten Angebotes nicht zu erzielen, und ist die Veräußerung des Grundstückes für das Land gleichwohl von besonderem Interesse, kann das Ergebnis der Wertermittlung in angemessenen Grenzen unterschritten werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Beim Verkauf im Wege der öffentlichen Ausschreibung nach dem Meistgebot ist der Mindestwert als Ausgabotspreis anzusetzen.

Bei freihändigen Verkäufen ist der Kaufpreis auszuhandeln. Er soll wegen des Verzichtes des Landes auf eine Submission mindestens 10% über dem Mindestwert liegen.

Unter Verzicht auf die Herleitung des Kaufpreises ist im Kaufvertrag festzusetzen, was mit dem Kaufpreis abgegolten ist.

Bei der Veräußerung noch zu vermessender Teilflächen ist eine Vereinbarung über den Preis je qm zu treffen.

4.45.2 Die Fälligkeit des Kaufpreises ist unter Beachtung der Nr. 4.48 im Vertrag festzulegen. Vor der Kaufpreiszahlung darf der Antrag auf Umschreibung im Grundbuch nicht gestellt werden.

Ist die Zahlung des Kaufpreises von der Eintragung eines Grundpfandrechtes auf das veräußerte Grundstück abhängig, kann der Antrag auf Umschreibung im Grundbuch auch vor der Zahlung des Kaufpreises gestellt werden unter der Voraussetzung, daß eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft über den ausstehenden Betrag einschließlich etwaiger Zinsen vorliegt und der Erwerber sich verpflichtet, für die Zeit vom Tag der Fälligkeit ab bis zum Tag des Eingangs der Zahlung den ausstehenden Betrag mit 3% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu vereinbaren. Für den Fall einer Ausgleichszahlung für noch zu vermessende Teilflächen ist ein Entgelt in Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Ausgleichsbetrag bis zur Zahlung zu vereinbaren.

4.45.3 Für den Fall, daß der Eigentumswechsel nicht zustande kommt, hat der Erwerber sich zu verpflichten, sämtliche Kosten des vorgesehenen Grundstücksgeschäftes zu übernehmen, soweit nicht ausschließlich oder überwiegend das Land das Nichtzustandekommen des Eigentumswechsels zu vertreten hat.

4.45.4 Der Kaufpreis, die Kosten nach Nr. 4.25.1 und evtl. Zinsen für vorzeitigen Besitzübergang nach Nr. 4.48 sind beim Grundstücksverkaufstitel, die Ausgaben für Anzeigen beim Titel für Geschäftsbedarf zu buchen.

4.46 Folgeschäden

Bei der Veräußerung von zum Abtrieb bestimmten Flächen ist zu vereinbaren, daß der Erwerber alle Folgeschäden an den dem Land verbleibenden Waldbeständen durch Windwurf, Schneebruch und Rindenbrand, sofern sie innerhalb von 10 Jahren nach Abtrieb der veräußerten Fläche entstehen, zu ersetzen hat.

Als Alternative kann eine Pauschalentschädigung für diese Folgeschäden entsprechend den jeweils geltenden Waldbewehrungsrichtlinien der höheren Forstbehörden vereinbart werden.

Für sonstige Folgeschäden durch Ertragsminderung oder Aufwandsvermehrung sind entsprechende Entschädigungs- oder Ersatzleistungen zu vereinbaren.

4.47 Verkehrssicherungspflicht

Bei der Veräußerung von Grundstücken zur Errichtung öffentlicher Anlagen (z. B. Straßen) ist anzustreben, daß der Erwerber das Land von der Verkehrssicherungspflicht für seinen verbleibenden Waldbestand sowie von allen Ansprüchen, insbesondere Ansprüchen aus den §§ 910, 1004 BGB, freistellt, oder eine entsprechende Entschädigung leistet.

Dasselbe gilt für die Erweiterung vorhandener öffentlicher Anlagen, wenn sich hieraus umfangreiche Pflichten des Landes zur Verkehrssicherung und Freihaltung des Lichtraumprofils ergeben.

4.48 Besitzübergang

Der Tag des Besitzüberganges, des Überganges der Nutzung, der Lasten und der Gefahren, ist im Vertrag zu vereinbaren. Er soll möglichst auf den 1. eines Monats festgesetzt werden und nicht vor der Fälligkeit des Kaufpreises liegen.

- Wird ein früherer Besitzübergang vereinbart, hat der Erwerber für die Zeit zwischen Besitzübergang und Zahlung des Kaufpreises, längstens jedoch bis zur Fälligkeit des Kaufpreises, Entgelt in Höhe von 5% des Kaufpreises zu zahlen.
- 4.49 **Besitzüberlassung vor Abschluß des Kaufvertrages**
Die Besitzüberlassung vor Abschluß des Kaufvertrages ist auf Ausnahmefälle bei Vorliegen dringenden öffentlichen Interesses zu beschränken.
Voraussetzung ist, daß die Voranfrage nach Nr. 4.13 positiv entschieden ist und die nach Nr. 4.13 zuständige Forstbehörde der Besitzüberlassung zugestimmt hat.
Über die Besitzüberlassung vor Abschluß des Kaufvertrages ist vorbehaltlich der Zustimmung der nach Nr. 4.13 zuständigen Forstbehörde eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Wesentliche Einzelheiten des später abzuschließenden Kaufvertrages sind, soweit wie möglich, bereits in dieser Vereinbarung festzulegen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Grundlagen für die finanziellen Regelungen (Kaufpreis, Kosten, Folgekosten, Zinsen).
Der Kaufbewerber hat sich in der Vereinbarung zu verpflichten, den Kaufvertrag unverzüglich nach Wegfall evtl. bestehender Hindernisse abzuschließen.
- 4.5 **Tausch von Grundstücken**
Die Bestimmungen über Erwerb und Veräußerung eines Grundstückes (Nr. 4.31 und 4.41) gelten entsprechend.
Zusätzlich wird folgendes bestimmt:
Der volle Wert der zu erwerbenden Grundstücke und der volle Wert der zu veräußernden Grundstücke sowie die Wertdifferenz sind im Vertrag anzugeben.
Von einer Erhöhung des Grundstückspreises wegen des Verzichtes auf eine Submission ist abzusehen.
Die Kosten sind grundsätzlich entsprechend dem Wert der erworbenen Grundstücke von den Vertragspartnern zu übernehmen. Werden Grundstücke ausschließlich im Interesse des Vertragspartners des Landes getauscht, sind alle Kosten von ihm zu tragen.
- 4.6 **Grundstücksverkehr innerhalb der Landesverwaltung**
An Stelle des Kaufvertrages tritt eine Verwaltungsvereinbarung, deren Abschluß den höheren Forstbehörden übertragen wird.
Als Wirtschaftsbetrieb gleicht die Landesforstverwaltung den Wert abgegebener und angenommener Grundstücke und die Kosten finanziell aus.
Lasten und Einnahmen für einen Zeitraum nach der vereinbarten Besitzübergabe sind nicht zu verrechnen.
Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Vorschrift über Kauf, Verkauf und Tausch analog anzuwenden und § 61 LHO sowie die dazu ergangenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- 4.7 **Abwicklung der Verträge**
Das Forstamt hat dafür zu sorgen, daß die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen beider Vertragspartner sach- und fristgerecht erfüllt werden.
Über die endgültige Abwicklung eines Grundstücksgeschäftes berichtet das Forstamt der höheren Forstbehörde unter Vorlage einer Durchschrift des betreffenden Blattes des Flächenverzeichnisses (vgl. Nr. 2.41).
Bezüglich der Aufbewahrung der Akten über den Grundstücksverkehr gilt mein RdErl. v. 27. 7. 77 (n. v.) IV A 1 03-30-00.01 (SMBI. NW. 790 01).
- 4.8 **Auswirkungen der Flächenänderung**
- 4.81 **Das Forstamt hat zu prüfen, welche Auswirkungen sich aus der Veränderung des Grundbesitzes für die Landesforstverwaltung ergeben und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört insbesondere:**
Flächenzugänge an Holzboden sind in jedem Einzelfall nach Besitzübergang der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW mitzuteilen, damit über die Zuordnung zum bestehenden Einteilungsnetz, ggf. durch Bildung neuer Wirtschaftseinheiten (Abt./UAbt.), alsbald entschieden wird.
Bei Flächenänderungen, die die Nutzungsplanung maßgeblich beeinflussen, ist eine Zwischenprüfung gemäß Nr. 9 Bepla zu veranlassen.
Unverzüglich nach Besitzübergang ist hinsichtlich der für das Land auslaufenden oder neu zu begründenden Nutzungsverträge das Erforderliche zu veranlassen.
Die nach Nr. 2 dieser Vorschrift zu führenden Unterlagen über die Verwaltung des Grundbesitzes sind fortzuschreiben.
- 4.82 **Die höhere Forstbehörde hat ggf. rechtzeitig die im Zuge des Einwilligungsverfahrens angesprochenen Auswirkungen bezüglich der Forstorganisation zu verfolgen.**
- 4.83 **Für erworbene und veräußerte bebaute Grundstücke ist nach Umschreibung im Grundbuch von der höheren Forstbehörde an den Minister f. ELF eine „Veränderungsmittelteilung zum Landesgrundbesitzverzeichnis“ gemäß RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1972 (SMBI. NW. 640) zu richten.**
Änderungen der forstlichen Betriebsfläche im Landesgrundbesitzverzeichnis werden zentral erfaßt.
- 5 **Belastungen landeseigener Grundstücke**
- 5.1 **Dingliche Belastungen**
- 5.11 **Für die dingliche Belastung von Grundstücken und die Einräumung von Baulasten ist die Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich.**
Die Genehmigung für die Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Träger von Versorgungseinrichtungen (für Energie, Wasser u. a.) wird hiermit den höheren Forstbehörden übertragen; sofern im Einzelfall die Eintragung der Dienstbarkeit erzwungen werden könnte oder wenn es sich um die Erschließung landeseigener Grundstücke handelt.
- 5.12 **Dingliche Rechte und Baulasten dürfen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Für die Ermittlung des Entgeltes gilt Nr. 4.24.1 sinngemäß.**
Für die Nutzungsentschädigung gelten besondere Regelungen (vgl. Nr. 7.1).
Die Entgelte sind beim Titel „Mieten und Pachten von Grundstücken, sowie Nutzungsentschädigung“ zu buchen.
- 5.13 **Die Kosten hat der dinglich Berechtigte zu tragen.**
- 5.2 **Erbbaurechte**
Erbbaurechte sind nicht zu bestellen.
Bestehende Erbbaurechtsverträge sind nach Möglichkeit durch Verkauf der Flächen an den Erbbauberechtigten aufzulösen.
- 5.3 **Das nach Nummer 2.5 zu führende Verzeichnis ist bei Veränderungen zu berichtigen.**
- 6 **Rechte an Grundstücken Dritter**
- 6.1 **Begründung und Löschung**
Die Begründung und Löschung von Rechten an Grundstücken Dritter bedürfen der Genehmigung der höheren Forstbehörde.
Sofern die Begründung eines derartigen Rechtes im Rahmen der Veräußerung eines Grundstückes erfolgt, gilt für die Genehmigung die Zuständigkeit nach Nr. 4.41.
Im zurückliegenden Grundstücksverkehr vereinbarte Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte sowie Rechte zur Aneignung von Bodenfunden können

auf Antrag des Grundstückseigentümers gelöscht werden, soweit nicht ein erhebliches Interesse des Landes fortbesteht.

6.2 Bewertung

Rechte an Grundstücken Dritter sind ein Vermögenswert und deshalb bei der Begründung und Löschung durch das Forstamt zu bewerten.

Hinsichtlich der Bewertung bei der Begründung derartiger Rechte im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Grundstückes s. Nr. 4.45.1 Abs. 3.

6.3 Entgelte und Kosten

Das von dem Land für die Eintragung eines Rechtes an dem Grundstück eines Dritten geschuldete Entgelt ist vom Land zu tragen und beim Grundstückserwerbstitel in Ausgabe nachzuweisen.

Im Falle der Löschung eines Rechtes des Landes an Grundstücken Dritter ist das Entgelt für die Aufgabe des Rechtes beim Grundstückserwerbstitel in Einnahme nachzuweisen.

Die Kosten für die Begründung eines Rechtes an Grundstücken Dritter hat das Land, die Kosten für die Löschung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

6.4 Das nach Nr. 2.5 zu führende Verzeichnis ist bei Veränderungen zu berichtigen.

7 Schlußbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt am 1. Juni 1981 in Kraft. Für die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ergeben besondere Regelungen.

7.2 Gleichzeitig werden folgende RdErl. aufgehoben:

28. 7. 1960 (MBI. NW. S. 2153/SMBI. NW. 7901 1)

23. 8. 1962 (MBI. NW. S. 1592/SMBI. NW. 7901 1)

15. 5. 1963 (SMBI. NW. 7901 1)

25. 9. 1967 (MBI. NW. S. 1764/SMBI. NW. 7901 1)

15. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1856/SMBI. NW. 7901 1)

4. 9. 1968 (MBI. NW. S. 1739/SMBI. NW. 7903 4)

Flächenverzeichnis

Blatt Nr.

1 Forstamt Datum:
 Vorgang in der Akte:

Grund der Eintragung:

Datum des Grundstücksgeschäftes:

Datum der Auflassung:

Datum der Grundbucheintragung:

Bezeichnung des Grundbuches: Band: Blatt:

..... Band: Blatt:

Bezeichnung der zugewandenen Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	ha	a	qm
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					

Bezeichnung der abgewandenen Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	ha	a	qm
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					

Bezeichnung der Grundstücke, auf denen sich die Nutzungsart geändert hat:

2 Stand des Grundbesitzes:

	Alter Stand			Zugang			Abgang			Neuer Stand		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Holzboden												
Nichtholzboden												
Nebenflächen												
Insgesamt												

Nach Blatt Nr.
 übernommen

3 Die Nachweisung der Belastungen und Rechte ist ergänzt worden *)

Vermerke:

.....

.....

(Unterschrift des Büroleiters)

*) Nichtzutreffendes streichen

Belastungen und Rechte

Forstamt:

1 Belastung landeseigener Grundstücke*)

2 Rechte des Landes an Grundstücken Dritter*)

Gemarkung

Flur

Flurstück

ha

a

qm

.....

.....

.....

--	--	--	--	--

Bezeichnung des Grundbuches

Band

Blatt

.....

.....

.....

Name und Adresse des Berechtigten/Belasteten:

.....

.....

.....

Kurzfassung der Belastung/des Rechtes:

.....

.....

.....

Rechtsgrundlage mit Datum:

.....

.....

Vorgang in Akte:

*) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 3

Forstamt , den 19.....

Forstbetriebsbezirk

Ich erstatte nachstehend

Bericht über die Grenzkontrolle
--

.....
(Unterschrift)

1. Zeitraum der Grenzkontrolle:	
2. Festgestellte Mängel (Abt. und Grenzpunkt-Nr. angeben): Gliederung 2.1 Unübersichtliche Grenze 2.2 Mangelhafte Grenzmarken 2.3 Fehlende Grenzmarken 2.4 Grenzübertretungen 2.5 Sonstiges	Bemerkungen

II.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 27 v. 29. 5. 1981

Glieder-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2030	1. 5. 1981	Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)	234

- MBl. NW. 1981 S. 1138.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X